

Ergebnis der Vorprüfung

Im Ergebnis der standortbezogenen Vorprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht gemäß § 7 Abs. 2 UVPG wurde behördlicherseits festgestellt, dass die Auswechslung einer vorhandenen Trinkwasserverbindungsleitung in DN 200 und 300 PC zwischen den Ortslagen Gottenz, Queis und Wiedersdorf **nicht UVP-pflichtig** ist, da aufgrund einer überschlägigen Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 3 UVPG aufgeführten Kriterien keine erhebliche nachteiligen Umweltauswirkungen vorliegen, die nach § 25 Abs. 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären.

Der Entscheidung lagen folgende Unterlagen zu Grunde:

- Erläuterungsbericht über Angaben zur Vorbereitung einer standortbezogenen Vorprüfung nach UVPG einschl. Lagepläne,
- Stellungnahme Landkreis Saalekreis vom 26.4.2022 sowie
- Stellungnahme WAZV Saalkreis vom 22.8.2022.

Darüber hinaus wurden folgende Quellen mit einbezogen:

- Daten des GIS-Auskunftssystems des Landes Sachsen-Anhalt (Stand 1/2022)
- BfN-Kartendienst (<https://geodienste.bfn.de/schutzgebiete?lang=de>)
- ARIS Amtliches Raumordnungsinformationssystem Sachsen-Anhalt (<https://www.geodatenportal.sachsen-anhalt.de/mapapps/resources/apps/rok/index.html?lang=de>)
- Denkmalinformationssystem Sachsen-Anhalt (<https://lda.sachsen-anhalt.de/denkmalinformationssystem/>)
- Hochwassergefahren-/ risikokarten des Landesbetriebs für Hochwasserschutz und Wasserwirtschaft (LHW) ([Hochwassergefahren- und Risikokarten \(Stufe 2\) \(sachsen-anhalt.de\)](https://www.lhw.sachsen-anhalt.de/Hochwassergefahren-und-Risikokarten-Stufe-2))

Begründung

Gliederung:

1. Beschreibung der relevanten Merkmale des Vorhabens.....	1
2. Beschreibung der relevanten Merkmale des Standortes und der Ausgangslage	2
3. Einordnung des Vorhabens unter die Kriterien der Anlage 1 UVPG	2
4. Prüfung besonderer örtlicher Gegebenheiten gemäß den in Anlage 3 Nummer 2.3 UVPG aufgeführten Schutzkriterien.....	2
5. Beschreibung der Umwelteinwirkungen des Vorhabens bezüglich der besonderen örtlichen Gegebenheiten und Einschätzung deren Nachteiligkeit unter Berücksichtigung der Kriterien der Anlage 3 UVPG.....	3

1. Beschreibung der relevanten Merkmale des Vorhabens

Der Wasser- und Abwasserzweckverband Saalkreis (WAZV) plant zwischen den Ortschaften Gottenz, Queis und Wiedersdorf die Auswechslung einer vorhandenen Trinkwasserverbindungsleitung in DN 200 und 300 PC, da bei Normalbetrieb akute Bruchgefahr der bestehenden Rohre besteht. Um die mehrmals jährlich wiederkehrenden Reparaturarbeiten und den damit einhergehenden Absenkungen des Betriebsdrucks entgegenzuwirken, ist der komplette Austausch der ca. 3.500 m langen Trinkwasserverbindungsleitung geplant. Im Zuge dieser Baumaßnahme sollen zudem mehrere Hausanschlussleitungen sowie 3 Trinkwasserversorgungsleitungen in den genannten Ortschaften erneuert werden. Es ist für die gesamte Baumaßnahme mit einem Flächenumfang des Baufeldes von 7.200 m² und einem Erdaushub von ca. 9.000 m³ zu rechnen. Die Rohrgrabenbreite beträgt ca. 1,10 – 1,50 m.

Im Wesentlichen sind folgende Baumaßnahmen geplant:

- Trinkwasserverbindungsleitung
 - ca. 380 m Trinkwasserleitung in DN 100
 - ca. 3.700 m Trinkwasserleitung in DN 300 – DN 400
 - 3 Wasserschachtbauwerke in Stahlbeton DN 1.500
- Trinkwasserersorgungsleitung
 - ca. 180 m Trinkwasserleitung in 90x8,2 PE100
 - ca. 160 m Trinkwasserleitung in 125x11,4 PE100
 - ca. 370 m Trinkwasserleitung in 180x16,4 PE100
- Hausanschlussleitungen
 - ca. 22 Stück
 - ca. 250 m Hausanschlussleitung in DN 40

2. Beschreibung der relevanten Merkmale des Standortes und der Ausgangslage

Der Standort des Vorhabens liegt in Sachsen-Anhalt, Saalekreis und erstreckt sich über die Gebiete der Gemeinde Kabelsketal sowie der Stadt Landsberg innerhalb und außerhalb der Ortschaften Gottenz, Queis und Wiedersdorf.

Jeweils westlich bis südwestlich verläuft in unterschiedlichen Abständen zu den genannten Ortschaften die Autobahn A 9. Westlich von Queis und Wiedersdorf in ca. 2 km Entfernung befindet sich ein größeres Gewerbegebiet im Bereich der Autobahnanschlussstelle Halle-Ost. Südöstlich der 3 Ortschaften in ca. 6-8 km Entfernung liegt der Großflughafen Halle/Leipzig sowie das Autobahnkreuz Schkeuditzer Kreuz mit Anbindung an die Autobahn A 14.

Die ersten Ortschaften ausgehend vom Vorhabenstandort sind die oben schon genannten Ortschaften Gottenz, Queis und Wiedersdorf.

3. Einordnung des Vorhabens unter die Kriterien der Anlage 1 UVPG

Die geplante Erneuerung der Trinkwasserleitung ist gem. Anlage 1 UVPG der Nummer 19.8.2 (S) zuzuordnen. Dementsprechend ist für das Vorhaben eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls zur Feststellung der UVP-Pflicht gemäß § 7 Abs. 2 UVPG durchzuführen.

4. Prüfung besonderer örtlicher Gegebenheiten gemäß den in Anlage 3 Nummer 2.3 UVPG aufgeführten Schutzkriterien

Die standortbezogene Vorprüfung wird nach § 7 Absatz 2 UVPG als überschlägige Prüfung in zwei Stufen durchgeführt. In der ersten Stufe wird geprüft, ob bei dem Vorhaben besondere örtliche Gegebenheiten gemäß den in Anlage 3 Nummer 2.3 aufgeführten Schutzkriterien vorliegen. Ergibt die Prüfung in der ersten Stufe, dass keine besonderen örtlichen Gegebenheiten vorliegen, so besteht keine UVP-Pflicht. Ergibt die Prüfung in der ersten Stufe, dass besondere örtliche Gegebenheiten vorliegen, so ist auf der zweiten Stufe zu prüfen, ob unter Berücksichtigung der in Anlage 3 aufgeführten Kriterien, das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die die besondere Empfindlichkeit oder die Schutzziele des Gebietes betreffen und nach § 25 Abs. 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären. Die UVP-Pflicht besteht, wenn das Vorhaben nach Einschätzung der zuständigen Behörde solche Umweltauswirkungen haben kann.

Im Folgenden wird geprüft, inwiefern im Bereich / Umfeld des Vorhabens besondere örtliche Gegebenheiten gemäß der in Anlage 3 Nummer 2.3 UVPG aufgeführten Schutzkriterien vorliegen. Der Radius des Suchraumes beträgt 1.000 m.

Folgende Gebiete und der ihnen jeweils zugewiesenen Schutzkriterien sind nach Anlage 3 Nr. 2.3.1 bis 2.3.11 UVPG zu prüfen:

2.3.1 Natura 2000-Gebiete nach § 7 Abs. 1 Nummer 8 des Bundesnaturschutzgesetzes

Das Vorhaben liegt außerhalb von Schutzgebieten von gemeinschaftlicher Bedeutung (Natura 2000-Schutzgebiete). Es befinden sich keine Natura 2000-Gebiete innerhalb des Suchraumes von 1.000 m. Besondere örtliche Gegebenheiten i. S. d. Nr. 2.3.1 liegen nicht vor.

2.3.2 Naturschutzgebiete nach § 23 des Bundesnaturschutzgesetzes, soweit nicht bereits von Nummer 2.3.1 erfasst

Das Vorhaben liegt außerhalb von Naturschutzgebieten. Es befindet sich kein Naturschutzgebiet innerhalb des Suchraumes von 1.000 m. Besondere örtliche Gegebenheiten i. S. d. Nr. 2.3.2 liegen nicht vor.

2.3.3 Nationalparke und Nationale Naturmonumente nach § 24 des Bundesnaturschutzgesetzes, soweit nicht bereits von Nummer 2.3.1 erfasst

Das Vorhaben liegt nicht in einem Nationalpark oder Nationalen Naturmonument. Es befinden sich keine Nationalparke und Nationale Naturmonumente innerhalb des Suchraumes von 1.000 m. Besondere örtliche Gegebenheiten i. S. d. Nr. 2.3.3 liegen nicht vor.

2.3.4 Biosphärenreservate und Landschaftsschutzgebiete gemäß den §§ 25 und 26 des Bundesnaturschutzgesetzes

Das Vorhaben liegt nicht in einem Biosphärenreservat oder Landschaftsschutzgebiet. Es befinden sich keine Biosphärenreservate und Landschaftsschutzgebiete innerhalb des Suchraumes von 1.000 m. Besondere örtliche Gegebenheiten i. S. d. Nr. 2.3.4 liegen nicht vor.

2.3.5 Naturdenkmäler nach § 28 des Bundesnaturschutzgesetzes

Am Vorhabenstandort sind keine Naturdenkmäler existent. Es befinden sich keine Naturdenkmäler innerhalb des Suchraumes von 1.000 m. Besondere örtliche Gegebenheiten i. S. d. Nr. 2.3.5 liegen nicht

vor.

2.3.6 Geschützte Landschaftsbestandteile, einschließlich Alleen, nach § 29 des Bundesnaturschutzgesetzes

Am Vorhabenstandort sind keine geschützten Landschaftsbestandteile existent. Der geschützte Landschaftsbestandteil „Wiedersdorfer Busch und Umgebung“ westlich von Wiedersdorf in ca. 400 m befindet sich innerhalb des Suchraumes von 1.000 m. Besondere örtliche Gegebenheiten i. S. d. Nr. 2.3.6 liegen somit vor.

2.3.7 Gesetzlich geschützte Biotope nach § 30 des Bundesnaturschutzgesetzes

Am Vorhabenstandort sowie innerhalb des Suchraumes von 1.000 m befinden sich mehrere gesetzlich geschützte Biotope. Besondere örtliche Gegebenheiten i. S. d. Nr. 2.3.7 liegen somit vor.

2.3.8 Wasserschutzgebiete nach § 51 des Wasserhaushaltsgesetzes, Heilquellenschutzgebiete nach § 53 Absatz 4 des Wasserhaushaltsgesetzes, Risikogebiete nach § 73 Absatz 1 des Wasserhaushaltsgesetzes sowie Überschwemmungsgebiete nach § 76 des Wasserhaushaltsgesetzes

Das Vorhaben liegt nicht in einem Wasserschutzgebiet, Heilquellenschutzgebiet, Risikogebiet oder Überschwemmungsgebiet.

Es befinden sich keine Wasserschutzgebiete, Heilquellenschutzgebiete, Risikogebiete oder Überschwemmungsgebiete innerhalb des Suchraumes von 1.000 m. Besondere örtliche Gegebenheiten i. S. d. Nr. 2.3.8 liegen nicht vor.

2.3.9 Gebiete, in denen die in Vorschriften der Europäischen Union festgelegten Umweltqualitätsnormen bereits überschritten sind

Das Vorhaben liegt nicht in einem Gebiet, in denen festgelegte Umweltqualitätsnormen der EU bereits überschritten sind. Es befinden sich keine Gebiete, in denen festgelegte Umweltqualitätsnormen der EU bereits überschritten sind, innerhalb des Suchraumes von 1.000 m. Besondere örtliche Gegebenheiten i. S. d. Nr. 2.3.9 liegen nicht vor.

2.3.10 Gebiete mit hoher Bevölkerungsdichte, insbesondere Zentrale Orte im Sinne des § 2 Absatz 2 Nummer 2 des Raumordnungsgesetzes,

Das Vorhaben ist nicht in einem Gebiet mit hoher Bevölkerungsdichte geplant. Es befinden sich keine Gebiete mit hoher Bevölkerungsdichte innerhalb des Suchraumes von 1.000 m. Jedoch liegt der Vorhabenbereich z. T. innerhalb von Siedlungsbereichen bzw. Ortschaften. Besondere örtliche Gegebenheiten i. S. d. Nr. 2.3.10 liegen somit vor.

2.3.11 in amtlichen Listen oder Karten verzeichnete Denkmäler, Denkmalensembles, Bodendenkmäler oder Gebiete, die von der durch die Länder bestimmten Denkmalschutzbehörde als archäologisch bedeutende Landschaften eingestuft worden sind.

Am Vorhabenstandort sind Denkmäler existent. Es befinden sich auch Denkmäler innerhalb des Suchraumes von 1.000 m. Besondere örtliche Gegebenheiten i. S. d. Nr. 2.3.11 liegen somit vor.

5. Beschreibung der Umwelteinwirkungen des Vorhabens bezüglich der besonderen örtlichen Gegebenheiten und Einschätzung deren Nachteiligkeit unter Berücksichtigung der Kriterien der Anlage 3 UVPG

In die nachfolgende vertiefende Beschreibung und Bewertung werden die Schutzkriterien einbezogen, für die in Kap. 4 aufgrund der besonderen örtlichen Gegebenheiten eine mögliche Betroffenheit abgeleitet wurde.

Geschützte Landschaftsbestandteile

Der geschützte Landschaftsbestandteil „Wiedersdorfer Busch und Umgebung“, Code: GLB0032SK_ liegt westlich von Wiedersdorf in ca. 400 m Entfernung zur Ortslage. Die geplanten Baumaßnahmen in Wiedersdorf beschränken sich ausschließlich aus östlicher Richtung kommend sowie am Rande der östlichen Ortslage. Insofern bezieht sich der Abstand der Baumaßnahme zum geschützten Landschaftsbestandteil auf ca. 670 m. Baubedingt kommt es zu Verschiebungen, Abgrabungen, Lagerungen, Umsetzungen von Erdaushub im unmittelbaren Baustellenbereich, hier östlich von Wiedersdorf. In diesem Zusammenhang sind jedoch keine Beeinträchtigungen des Wiedersdorfer Busches zu befürchten, allein schon aufgrund der Lage und des Abstandes der Baumaßnahme. Die anzuliefernden Baumaterialien müssen zwar über die zum Wiedersdorfer Busch näherliegende Straße L168 angeliefert werden. Es ist jedoch in diesem Zusammenhang mit keiner relevanten Zunahme des Quellverkehrs im Bereich der Ortschaft Wiedersdorf durch die temporären Anlieferungen der Baumaßnahme zu rechnen, sodass

keine dauerhaften zusätzlichen erheblichen Belastungen für den Wiedersdorfer Busch durch den Straßenverkehr zu befürchten wären. Auch nach Abschluss der Baumaßnahme insgesamt liegen keine dauerhaften (anlagebedingten) zusätzlichen erheblichen Belastungen des Busches vor. Es wird insgesamt eingeschätzt, dass das Vorhaben keine nachteiligen Umweltauswirkungen auf den geschützten Landschaftsbestandteil „Wiedersdorfer Busch und Umgebung“ haben wird.

Gesetzlich geschützte Biotop / Artenschutz

Im Bereich der Ortslage Wiedersdorf sind 2 Teiche, im Wiedersdorfer Busch ein Feldgehölzbestand und westlich des Busches eine Wiese sowie nördlich von Gottenz Gehölze und Kleingewässer als gesetzlich geschützte Biotop registriert.

Für das Feldgehölz im Wiedersdorfer Busch sowie der Wiese gelten aufgrund der Lage im geschützten geschützte Landschaftsbestandteil „Wiedersdorfer Busch und Umgebung“ die o. g. Ausführungen zum geschützten Landschaftsbestandteil.

Die 2 Dorfteiche innerhalb der Ortslage Wiedersdorf liegen ca. 140 m entfernt zur geplanten Baumaßnahme am östlichen Ortsrand. Grundwasser, welches u. a. der Wasserzufuhr der Teiche dienen, liegt im Baustellenbereich unterhalb der Baugrubensohle und wird somit nicht beeinträchtigt. Dennoch ist potentiell mit dem Auftreten von Schichtenwasser zu rechnen, was eine offene Wasserhaltung bedarf. Insgesamt führt jedoch diese temporäre Wasserhaltung nicht zu erheblichen Beeinträchtigungen der Teiche, da insgesamt der Grundwasserkörper nicht erheblich beeinträchtigt wird.

Im Bereich der Teiche ist mit Amphibienvorkommen zu rechnen. Zur Vermeidung von artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen nach § 44 BNatSchG ist durch den Vorhabenträger die Einrichtung eines Amphibienschutzzaunes geplant, sollte sich der Bauzeitraum zwischen Ende Februar bis Ende Oktober erstrecken.

Zur Vermeidung von Zerstörungen gesetzlich geschützter Biotop, wie die Einzelgehölze/Feldgehölze entlang des Baufeldes, sind die Aufstellung eines Bauzauns sowie Ummantelungen mit Holzbohlen zum Schutz vor mechanischen Schäden durch Baumaschinen geplant.

Eine ökologische Bauüberwachung soll insgesamt die Umsetzung der artenschutzrechtlichen Maßnahmen sowie die Maßnahmen zum Schutz der Biotop überwachen und sicherstellen.

Es wird unter der Maßgabe der Umsetzung der geplanten artenschutzrechtlichen Maßnahmen sowie den Maßnahmen zum Biotopschutz eingeschätzt, dass das Vorhaben insgesamt keine nachteiligen Umweltauswirkungen bei den gesetzlich geschützten Biotop einschließlic der dort lebenden Fauna hervorrufen wird.

Gebiete mit hoher Bevölkerungsdichte

Die Baumaßnahmen betreffen zwar keine Gebiete mit hoher Bevölkerungsdichte, dennoch sind vereinzelt Wohnbebauungen unmittelbar betroffen.

Schädliche Umwelteinwirkungen durch Geräusche, die zu Überschreitungen der geltenden Immissionsrichtwerte der AVV Baulärm führen könnten, sind nicht zu erwarten. Zumal die Bauarbeiten ausschließlich im Tagzeitraum stattfinden und somit höhere Richtwerte gelten als im Nachtzeitraum. Durch Maßnahmen nach AVV Baulärm Punkt 4.1 a-e können zudem effizient Geräuschimmissionen vermindert bzw. ganz vermieden werden.

Im Allgemeinen ist davon auszugehen, dass alle einzusetzenden Fahrzeuge, Baumaschinen und Geräte alle technischen Anforderungen erfüllen und eine gültige Zulassung besitzen, sodass schädliche Umwelteinwirkungen durch Geräusche, Schadstoffe grundsätzlich nicht vorliegen.

Es wird insgesamt eingeschätzt, dass durch das geplante Vorhaben relevante nachteilige Auswirkungen für Gebiete mit hoher Bevölkerungsdichte nicht zu erwarten sind.

Denkmäler

In den Ortschaften Gottenz und Queis sind je ein Denkmalbereich sowie mindestens je ein Baudenkmal registriert. Diese Denkmäler werden durch das temporäre Bauvorhaben nicht tangiert und auch nicht dauerhaft visuell beeinträchtigt. Erhebliche Beeinträchtigungen an den bestehenden Denkmälern in den Ortschaften Gottenz und Queis können somit ausgeschlossen werden.

Werden während den Bauarbeiten Funde freigelegt, gilt nach Denkmalschutzgesetz Sachsen-Anhalt eine Meldepflicht und ein sofortiger Baustopp bis zum Ablauf einer Woche nach erfolgter Meldung. Somit können Beeinträchtigungen bislang unbekannter Denkmäler im Vorhabenbereich vermieden werden.